

# **Probleme lexikalischer Ambiguität beim Rechtsübersetzen zwischen dem Sprachenpaar Deutsch-Arabisch**

**Dr. Kotb Saad, Reda Hamed\***

E-Mail: [redasaad@azhar.edu.eg](mailto:redasaad@azhar.edu.eg)

## **ABSTRACT**

## **The problems of lexical Ambiguity in German/Arabic translation of legal texts**

## **ARTICLE INFO**

Received 2020-11-27

Accepted 2020-12-29

## **Keywords**

Ambiguity,  
Equivalence , Legal  
Translation, Legal  
Language

Ambiguity is a linguistic phenomenon that exists at all linguistic levels, making the text hard to translate, particularly when translating a legal text between two different cultures. Ambiguity could be an aim in itself in some types of texts, such as literary texts and advertising. On the other hand, in legal texts the lexical equivalence must be explicit. However, some legal texts may contain ambiguous or polysemous. The aim of this paper is to highlight the problem of ambiguity at the lexical level and its impact on the quality of the translated text. It also discusses the different types of equivalence, addressing the causes of linguistic ambiguity such as technicality of the legal language, as well as the culture-specific terms etc.

---

\* German Department, Faculty of languages and Translation, Al-Azhar University

## **Keywords**

Ambiguität,  
Äquivalenz,  
Rechtsübersetzen,  
Rechtssprache

Die lexikalische Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit ist eine sprachliche Erscheinung, die fast in jedem Text zu finden ist. Sie nimmt in Texten kulturspezifischen und fachlichen Charakters zu, wie z.B. die Rechtstexte. Dies erfolgt aufgrund der starken Zugehörigkeit zu einem Kulturkreis. Aus diesem Grund ist die lexikalische Ambiguität beim Übersetzen von Rechtstexten problematisch. Der Fachlichkeitsgrad in solchen Textsorten sowie die Kulturspezifik, der lexikalische Bedeutungswandel, die Quellen der Rechtgebung und das Vorhandensein von Bedeutungsnuancen führen zur Entstehung der Ambiguität. Dabei ist eine allgemeine endgültige Interpretation eines Ausdrucks nicht möglich und es begegnen dem Rechtsübersetzer bei der Auswahl von Lexemen erhebliche Probleme. Die vorliegende Studie versucht, diese sprachliche Erscheinung aus fachübersetzerischer Perspektive zu erörtern und ein paar Anregungen für eine tiefere Untersuchung zu geben.

## **Einführung**

Sprachliche Ambiguität, bzw. Mehrdeutigkeit, ist ein Phänomen, das sich auf allen sprachlichen Ebenen auftreten und problematisch sein kann, insbesondere, wenn Eindeutigkeit erforderlich ist. Betrachtet man einen Text, egal ob einfach oder kompliziert, ob laiengerichtet bzw. allgemein oder fachlich, so ist die Ambiguität präsent. Dies erschwert das Textverständnis, das sich manchmal als unmöglich erweist, wenn der Texturheber nicht nach der Interpretation der zwei- oder mehrdeutigen Textstellen gefragt werden kann.

Ein wichtiger Grund für die Entstehung von Ambiguitäten ist in erster Linie das Auftreten von Polysemie und Homonymie. Diese erscheinen aus verschiedenen Gründen. Die Ambiguität nimmt zu, wenn Texte einen kulturspezifischen Charakter aufweisen, also durch eine starke Zugehörigkeit zu einem Kulturkreis gekennzeichnet sind, zumal in diesen Fällen keine eindeutigen Entsprechungszuordnungen beim Übersetzen vorhanden sein könnten.

Im Gegensatz dazu ist die Ambiguität in einigen Textsorten jedoch beliebt und gewollt, wie im Fall von den literarischen Texten, in Werbungstexten sowie im *Witz* als Textsorte. In der Literatur hat die Ambiguität die bestimmte Aufgabe, Themen, die man nicht offen besprechen will, mit einer ambigen Ausdrucksweise darzustellen. Dies betrifft Themen wie etwa Sexualität, sowie Themen, die tabuisierte Charaktereigenschaften enthalten. Dabei ist die Rolle des Rezipienten solcher Texte sehr bedeutend. Der Rezipient ambiger Ausdrücke sollte in der Lage sein, die Ambiguität zu disambiguieren; ansonsten gilt die Kommunikation als gescheitert und führt zur Unverständlichkeit. Dies ist bei Werbetexten der Fall, die Aufmerksamkeit auf bestimmte Produkte hervorrufen sollen. Das gleiche gilt für den *Witz*, bei dem die Ambiguität das grundlegende Element ist, wie etwa beim Ausdruck *Straßenhändler* (Händler auf der Straße vs. Händler von Straßen) in dem Witz „*Ich bin Straßenhändler*“ – „*Interessant! Und was kostet bei Ihnen eine Straße?*“; oder bezüglich des Verbes *treffen* (begegnen oder erschießen) in dem Witz: „*Treffen sich zwei Jäger im Wald. Beide tot.*“<sup>1</sup>

Die Ambiguität generiert verschiedene Interpretationen eines Textes. Auf der einen Seite ist das eine Art kultureller Bereicherung, wie z.B. im Falle der Auseinandersetzung mit heiligen Texten, wie z.B. dem Koran, während sie auf der anderen Seite ein Hindernis für ein bestimmtes und klares Verständnis eines Textes, wie im Falle von

---

<sup>1</sup><https://de.wikipedia.org/wiki/Witz> (Stand: 02.06.2020)

Rechtstexten, die sich wiederum von naturwissenschaftlichen Texten unterscheiden, darstellen kann.

Während die Texte der Naturwissenschaften das Phänomen der Mehrdeutigkeit nicht aufweisen, ermöglichen die Rechtstexte an vielen Stellen mehrere Interpretationen. Dabei ist die Ambiguität in den meisten Fällen ein Nachteil, besonders für den Übersetzer, der in Verlegenheit gerät, die gewollte Bedeutung sinngemäß wiederzugeben. Ein Gesetzestext beispielsweise ist problematisch, wenn er bestimmte Ausdrücke enthält, die ambivalente Bedeutungen haben. Auch bei der Übersetzung können die mehrdeutigen Ausdrücke zu Konflikten führen.

Das Problem verschärft sich, wenn es sich um Online-Übersetzungen handelt.

Dieser Beitrag behandelt Übersetzungsprobleme und konzentriert sich meistens auf einzelne Ausdrücke, weswegen die Ambiguität bei der Behandlung solcher Probleme als Mehrdeutigkeit von lexikalischen Einheiten in verschiedenen Kontexten verstanden wird.

Bezüglich des Forschungsgegenstand ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung der lexikalischen Ambiguität im Rahmen einer übersetzungswissenschaftlichen Arbeit meines Wissens nicht behandelt wurde. Die Studien untersuchen meistens die morphologische bzw. syntaktische Ambiguität, wie z.B. Ernst (2002), der die syntaktische Ambiguität aufgrund des Spanischen und Französischen untersuchte, und Ali (2014), der sich in seiner Magisterarbeit auf die Untersuchung der syntaktischen Ambiguität im Deutschen und Arabischen konzentrierte und sich mit dieser Erscheinung aus translatorischer Sicht nicht auseinandersetzte.

Der vorliegende Beitrag zielt darauf ab, Hilfsmittel für Übersetzungsstudenten sowie für die Rechtsübersetzer bei der Auseinandersetzung mit der Ambiguität in den Rechtstexten anzubieten.

## 1. Die sprachliche Ambiguität

Die Bedeutung des Terminus "Ambiguität" beschränkt sich nicht nur auf die Sprache, sondern ist auch u.a. in der Wirtschaft zu finden.

Die Ambiguität - bezogen auf die Sprache – wird, grob gesehen, folgendermaßen definiert: "(bes. Fachspr.): Mehr-, Doppeldeutigkeit" (Duden 2006: 130). Sprachwissenschaftlich hat dieser Terminus folgende Definition: "*Ambiguität (lat. ambiguitas 'Doppelsinn') - Eigenschaft von Ausdrücken natürlicher Sprachen, denen mehrere Interpretationen zugeordnet werden können, bzw. die unter lexikalischem, semantischem, syntaktischem u.a. Aspekt in der linguistischen Beschreibung mehrfach zu spezifizieren sind*" (Bußmann 1990: 75). Es gibt jedoch andere, abweichende Definitionen für die sprachliche Ambiguität, die Mehrdeutigkeit als Oberbegriff für Ambiguität betrachten (vgl. Ernst: 2003: 7, nach: Ali: 2014: 21). Für die Auseinandersetzung mit diesem Ausdruck beschränken wir uns hier auf die Definition von Bußmann, da die Behandlung von Übersetzungsproblemen sich im Großen und Ganzen um Interpretationen dreht, die durch Mehrdeutigkeit bzw. Ambiguität verursacht werden.

In der Wirtschaft wird dem Terminus Ambiguität folgende Definition zugeordnet: „*Ambiguität bezeichnet eine Situation unter Unsicherheit, in der der Entscheider keine eindeutigen Vorstellungen über die Wahrscheinlichkeiten möglicher Ereignisse hat. Die extremste Form der Ambiguität ist Unsicherheit i.e.S.; der Entscheider kann hier keinerlei Wahrscheinlichkeitsvorstellungen angeben. Allg. besteht Ambiguität aber bereits dann, wenn Wahrscheinlichkeiten nicht objektiv gegeben sind (wie bei Glücksspielen), sondern subjektiv geschätzt werden.*

*Ambiguität tritt regelmäßig in wirtschaftlichen Entscheidungssituationen auf, da Entscheider hier auf subjektive Einschätzungen über Umweltzustände bzw. deren Determinanten angewiesen sind. Beispiel: Prognose der Resonanz auf eine Stellenanzeige.*“ (Online-Gabler Wirtschaftslexikon)<sup>2</sup>

Die Gemeinsamkeiten beider Fachgebiete bei der Definition ist die Unsicherheit der Bestimmung einer Bedeutung (Sprache) bzw. einer Entscheidung (Wirtschaft).

Ambiguität kann, wie erwähnt, aus verschiedenen Gründen verursacht werden. Zu diesen zählen z.B. die Wortbildung, der Bedeutungswandel, die Wortbetonung usw. Bezogen auf die Wortbetonung wäre der folgende Satz besonders interessant:

*Ich kann die Bücher übersetzen. (in eine andere Sprache)*

*Ich kann die Bücher übersetzen. (ans andere Ufer)*

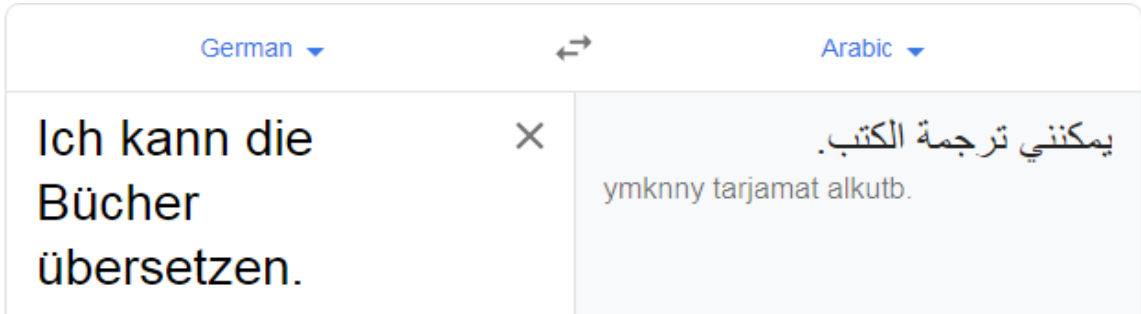
Besonders für Ausländer, die die richtige Betonung der Wörter nicht richtig unterscheiden, wahrnehmen oder produzieren können, ist der genannte Satz, aufgrund der Bedeutungsvariation, ambig. Durch die richtige Betonung könnte das trennbare, am Präfix betonte, Verb „übersetzen“ die folgende Bedeutung haben: „von einer Seite, bzw. von einem Ufer an die/das andere befördern“, während das andere, am Verbstamm betonte, Verb „übersetzen“ „(schriftlich od. mündlich) in einer anderen Sprache [wortgetreu] wiedergeben“ meint. (vgl. DUDEN 2006: 1734)

Maschinen erkennen derartige Ambiguität nicht und können sie nicht korrekt wiedergeben, da den Maschinen mentale Sprachverarbeitung nicht gelingt. Bezogen auf das Verb *übersetzen* ist das Ergebnis der Online-Übersetzung von Google, in der das Deutsche der Ausgangstext ist, folgendermaßen:

---

<sup>2</sup><https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/ambiguitaet-53900>,  
01.03.2020.

Stand:



(Bild nach Google, Stand 20.03.2020)

Dabei wird die im vorausgehenden Absatz besprochene Ambiguität des Verbs „übersetzen“ nicht erkannt bzw. nicht berücksichtigt.

Die Maschinen werden oft mit einseitigen Ausdrücken gespeist, wodurch eine und damit beim Übersetzen die einzige Interpretation eines Textes möglich ist. Dabei sind die vielen durch z.B. die syntaktische Analyse möglichen Interpretationen ausgeschlossen.

Das Problem bei diesem Verfahren weitet sich aus, wenn ein Autor z.B. bestimmte Ausdrücke in seinem literarischen Werk ambige einsetzen möchte. Dieses Vorgehen ist nicht nur möglich, sondern in literarischen Ausgangstexten auch beliebt. Die Übertragung des gesamten Bedeutungsspektrums ist jedoch beim Übersetzen in die Zielsprache nicht immer möglich, insbesondere, wenn die Zielsprache keine ähnlich ambigen Ausdrücke aufweist.

Die Wortbildung stellt auch einen weiten Bereich dar, in dem die Ambiguität einen gewichtigen Platz einnimmt. Als Beispiel dafür dienen die Ausdrücke *Übersetzen* und *Übersetzung*. Das Wort *Übersetzung* sowie das Verb *übersetzen* werden als ambige Ausdrücke betrachtet. Es ist z.B. umstritten, ob es sich bei diesem Ausdruck um den Prozess bzw. die Handlung oder um das Ergebnis bzw. das Produkt handelt. Koller z.B. benutzt den Ausdruck *Übersetzung* für die Handlung (Koller 2004: 80), während die Leipziger Schule für Übersetzungswissenschaft den Ausdruck *Übersetzen* diesem bevorzugt. Aus diesem Grund gilt der

Begriff *Translation* als Handlung und der Ausdruck *Translat* als Produkt unter Übersetzungswissenschaftlern als Lösung für dieses Dilemma.

Ähnlich verhält es sich mit dem arabischen Ausdruck ترجمة. Hier sind beide Bedeutungen möglich, also عملية نقل النص من لغة إلى أخرى (die Wiedergabe eines Textes von einer Sprache in eine andere Sprache) oder النص المنقول من لغة إلى أخرى (der von einer Sprache in eine andere Sprache wiedergegebene Text). Ein derartig mehrdeutiger Sprachgebrauch stützt sich auf unterschiedliche Ausgangspunkte der Wahrnehmung in Bezug auf eine Handlung bzw. ein Produkt.

Ausgehend davon, dass die Ambiguität als Mehrdeutigkeit gilt, ist von großer Bedeutung hervorzuheben, dass die Ambiguität zwar eine verankerte Eigenheit der Sprache ist, sie aber an bestimmten Stellen einen Mangel im Sprachgebrauch mit sich bringt. Gesetzestexte, im Vergleich zu literarischen Texten, dürfen keine Mehrdeutigkeiten aufweisen. Tatsächlich ist das aber leider nicht der Fall. Wenn in literarischen Texten die Ambiguität gewollt ist, ist sie in den Gesetzestexten nicht beliebt.

In heiligen Texten ist Ambiguität wiederum ein beliebtes Phänomen. Religionsgelehrte mögen es, Texte verschiedenartig zu interpretieren, wodurch verschiedene Rechtschulen bzw. Konfessionen entstehen. In den heiligen Texten stellt die Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit eine Lösung für das friedliche Zusammenleben verschiedener Rechtschulangehörige dar, die verschiedene Interpretationen akzeptieren bzw. tolerieren. Wenn die eine Rechtschule z.B. die eine Interpretation bevorzugt und zur selben Zeit eine andere Interpretation nicht ausschließt, so beginnt der Prozess der sogenannten *Ambiguitätstoleranz*, die auf bestimmten Rechtsprinzipien basiert<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup>Ausführlich dazu: Thomas Bauer: *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*. Berlin: Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag 2011.

---



## 2. Ambiguität vs. Vagheit

Eine ausführliche Behandlung des Begriffs *Ambiguität* ist ohne die Erwähnung des Begriffs *Vagheit* nicht vorstellbar, da beide Begriffe meistens verwechselt werden. Es gilt demnach, die *Ambiguität* von der *Vagheit* zu unterscheiden. Im Fall der *Vagheit* handelt es sich um die *pragmatische Unbestimmtheit* eines Ausdrucks (Bußmann 1990: 824). Dabei sind die Gradadjektive als vage Ausdrücke zu akzeptieren, da sie, je nach dem Bezugsrahmen, relativ und deswegen interpretierbar sind. Wenn man z.B. das Adjektiv „viel“ verwendet, dann ist die Bestimmtheit des „Wie-Viels“ unbestimmt. Dies tritt auch in Rechtstexten auf, wenn man beispielsweise den Ausdruck „öffentlich“ in einem Text verwendet, dann ist der Ausdruck unbestimmt. Man weiß nicht, wie groß diese „Öffentlichkeit“ sein kann. Nur in wenigen Fällen ist der Ausdruck „öffentlich“ bestimmt, wie z.B. in folgendem Beispiel in Art. 21, Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes, in dem die politischen Parteien „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben“. Die Bestimmtheit in dem letztgenannten Beispiel erfolgt durch das in dem deutschen Parteiengesetz in § 3 verankerte Gebot der Veröffentlichung der Herkunft der Mittel im Bundesanzeiger (Erichsen 1975: 5 f.). Der Ausdruck *öffentlich* weist also auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hin und ist dadurch in diesem Kontext nicht vage.

In Bezug auf die *Vagheit* (Unbestimmtheit des Ausdrucks) muss eine wichtige Frage gestellt werden, die mit dem Sprachvergleich zusammenhängt, und zwar: Gelten Fachausdrücke in einer Rechtssprache für den Rezipienten aus einer anderen Sprachkultur als vage, wenn die Fachausdrücke in dieser keine Verwendung finden? Um diese Frage zu verdeutlichen, analysieren wir den Begriff des „eheliche[n] Güterrecht[es]“<sup>4</sup>. Im Deutschen Familienrecht ist dieses

---

<sup>4</sup>Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensbeziehungen der Ehegatten untereinander. Ohne bes. Vereinbarung leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Danach sind ihre Vermögen getrennt. Es findet lediglich bei Auflösung des Güterstandes (am häufigsten durch Scheidung) ein Ausgleich statt.

Verfahren ein Bestandteil des ehelichen Lebens. Dem ägyptischen Recht ist dieses Verfahren fremd und findet keine Anwendung. Hier könnte die Rede vielleicht von Vagheit seitens des Zieltextrezipienten sein, da ihm der Begriff kulturfremd ist. Ebenso kann ein Begriff aus dem Vertragsrecht für den Übersetzer vage sein. Es handelt sich hier um die Bezeichnung „Salvatorische Klausel“<sup>5</sup>, die in manchen Verträgen auch als „Teilnichtigkeit“ genannt wird und dementsprechend verständlich ist<sup>6</sup>.

---

Der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte weitere Güterstand der Gütergemeinschaft wird dagegen nur sehr selten vereinbart, weil seine Regelung zu komplex ist und sich daher in der Rechtspraxis nicht bewährt hat. (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/eheliches-gueterrecht-36436>, Stand 02.09.2020)

<sup>5</sup> „Salvatorische Klausel“ ist ein rechtsgeschichtlicher Begriff, der besagte, dass bestimmte Rechtssätze nur gelten sollten, soweit keine vorrangigen Normen bestehen.“ (vgl. Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015).

<sup>6</sup>Die Verständlichkeitsforschung ist ein wichtiges Gebiet der 'Angewandten Linguistik'. Sie bietet Möglichkeiten, den Grad der Verständlichkeit von Texten zu messen und die konkreten Mängel unverständlicher bzw. schwer verständlicher Texte anzugeben und zu beheben. Dabei werden zunächst gemessen: die durchschnittliche Satz- und Wortlänge, Anteil an Wörtern aus dem Grundwortschatz vs. Anteil an Komposita, abstrakten Substantiven und Fremdwörtern, Anteil der Passiv-Sätze, Anteil von Sätzen mit mehr als 20 Wörtern, von Schachtelsätzen und Sätzen mit mehr als zwei Informationseinheiten, Anteil der Informationseinheiten pro Satz usw. Entscheidend sind jedoch auch Ambiguitäten (Zwei- oder Mehrdeutigkeiten), u. a. unklare Bezüge im Satzbau (syntaktische Ambiguitäten). (siehe: <https://thormann-forensische-linguistik.de/forensische-linguistik/verstaendlichkeitsforschung>, Stand: 01.05.2020)

---

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Ambiguität um verschiedene Bedeutungen eines Ausdrucks handelt, während die Vagheit ein Mangel an Bestimmtheit ist.

### **3. Ambiguität in der Rechtssprache**

Die Ambiguität in der Rechtssprache ist wie gesagt eine vorhandene, jedoch unerwünschte, sprachliche Erscheinung. Die Unbeliebtheit der Ambiguität ist im deutschen Gesetz selbst vorgeschrieben. Im BGB<sup>7</sup> z.B. sieht § 307 vor, dass unklare Formulierungen in AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht zur Benachteiligung eines Kunden führen darf.

Demgemäß sind sprachliche Ausdrücke mit mehreren Interpretationsmöglichkeiten zu vermeiden, und Hersteller sollen keine ambige Sprache benutzen. Dasselbe gilt in rechtmäßigen Vereinbarungen zwischen juristischen Personen, um Streitfälle zu vermeiden. Ist das aber tatsächlich, in Bezug auf die Anwendung der Rechtssprache, der Fall?

Um auf diese Frage zu antworten, muss zuerst auf die Eigenschaften des sprachlichen Zeichens hingewiesen werden. Neben der Arbitrarität (der nichtgerechtfertigten Beziehung zwischen Zeichen und Bezeichnetem oder Willkürlichkeit) und der Konventionalität als Eigenschaften der sprachlichen Zeichen gelten auch die Kontext- und Situationsbezogenheit sowie die Assoziativität als weitere Eigenschaften, die von de Saussure stammen (Vgl. Meibauer 2007: 174). Diese zwei letztgenannten Eigenschaften sind stark mit der Ambiguität des sprachlichen Zeichens verbunden und sind wichtige Gründe für die Entstehung ambiger Textstellen, da es sich hier um die gesellschaftliche Vereinbarung über die Bedeutung eines Ausdrucks handelt. Die Mehrdeutigkeit kann auf ähnliche Weise durch die Unterschiedlichkeit

---

<sup>7</sup>Bürgerliches Gesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Stand: 01.07.2020)

des Kontextes verursacht werden. In bestimmten Situationen entsprechen die sprachlichen Zeichen verschiedenen Vorstellungen, die auch zu mehreren Interpretationen führen können.

Ob sich diese Erscheinungen in der Rechtssprache wiederfinden lassen, hat jedoch mit der objektiven und notwendigerweise transparenten Natur des Rechtssystems bzw. der Rechtskultur zu tun. Es hängt zudem damit zusammen, dass die Rechtssprache Exaktheit aufweisen und gleichzeitig eine allgemeinverständliche Ausdrucksweise benutzen muss, damit auch der Bürger, der durch die Rechtstexte angesprochen wird, seine Rechte bzw. Pflichten wahrnehmen kann. Dieses letzte Postulat der Rechtssprache, also die Allgemeinverständlichkeit, kann ebenfalls zu verschiedenen Interpretationen bzw. zur Ambiguität führen. Außerdem führt die Begrenztheit der gesetzlichen Bestimmungen dazu, dass der Gesetzgeber allgemeingültige Regeln formuliert, die möglichst viele Lebenssituationen umfassen und für verschiedene Rechtsfälle angewendet werden können. Dadurch sind die von den Rechtsexperten erwünschten exakten Formulierungen nicht immer möglich. Jedem Juristen begegnet immer dieses Problem, wenn es in der Wirklichkeit mehr Fälle gibt als jene, die im Gesetzestext vorliegen.

Noch dazu kommt die Abweichung der juristischen Fachsprache von der allgemeinen Standardsprache als möglicher Faktor für die lexikalische Ambiguität in Rechtstexten. Als Beispiel dafür kann der Ausdruck „grundsätzlich“ angeführt werden, der in der Umgangssprache meist im Sinne von "ausnahmslos" gebraucht wird (z.B. "grundsätzlich nicht" = "nie", "auf keinen Fall"); dagegen bedeutet "grundsätzlich" in der Rechtssprache: Vom Grundsatz her, aber mit Ausnahmen“<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup><http://www.rechtslexikon.net/d/grunds%C3%A4tzlich/grunds%C3%A4tzlich.htm#:~:text=hat%20in%20der%20Rechtssprache%20eine,%3A%20%22in%20der%20Regel%22.,Stand:02.07.2020>.

## **4. Lexikalische Ambiguität beim Übersetzen von Rechtstexten**

### **4.1. Die Frage der Äquivalenz**

Die Aspekte der gelungenen bzw. gescheiterten Auswahl von ausgangssprachlichen Entsprechungen sind grundlegend bei der Behandlung der Äquivalenzfrage. Fast in jeder Einführung der Übersetzungswissenschaft ist diese Frage ein elementares Thema, wie z.B. bei Koller (2004). Laut Koller (2004: 214 ff.) kann die Äquivalenz in folgende Elemente eingeteilt werden:

1. Denotative Äquivalenz: dabei muss zwischen Eins-zu-eins-Entsprechung, Null-zu-eins-Entsprechung, Viele-zu-eins-Entsprechung und Teil-zu-eins-Entsprechung unterschieden werden.

2. Konnotative Äquivalenz: es handelt sich hier z.B. um den Stil.

3. Textnormative Äquivalenz: es sind die Merkmale der Texte zu beachten.

4. Pragmatische Äquivalenz: die Rolle des Empfängers und sein Textverstehen ist hier vorwiegend.

5. Formal-ästhetische Äquivalenz: diese Art von Äquivalenz ist meistens in literarischen Texten präsent. Die Übersetzung von Metaphern z.B. ist eine der ästhetischen Schwierigkeiten, die oft dabei erscheinen.

Für den Übersetzer ist die Beachtung des ausgangssprachlichen Textes für die Entscheidung für einen bestimmten zieltextlichen Ausdruck nicht leicht, da die Sprachen unterschiedlicher Natur sind und sich in Bezug auf die Wortwahrnehmung, Metaphern, den Stil, die soziologische Sprachebene usw. unterscheiden. Es handelt sich also hier nicht darum, eine beliebige Bedeutungsvariante wiederzugeben, sondern darum, die richtige Bedeutungsvariante im richtigen Stil und auf der richtigen soziologischen Sprachebene zu finden. Dies ist es eine Entscheidung des Übersetzers, der seine Übersetzung verfasst und dabei

versucht, diese dem Originaltext anzugleichen. Hierbei spielt die Beachtung des Zielempfängers eine bedeutende Rolle.

Basierend auf dem allgemeinen Kommunikationsmodell, empfängt der Übersetzer eine Nachricht aus der Ausgangssprache und vermittelt sie in die Zielsprache. Diese Prozesse werden Enkodierung und Dekodierung genannt. Die Verarbeitung der Nachricht zwischen der Ausgangssprache und der Zielsprache ist die Aufgabe des Übersetzers, der den Informationsgehalt bewahren muss. In diesem Prozess wechselt der Übersetzer zwischen den Codes (die Sprachen) und transportiert die Nachricht in einem zweifachen Prozess, der durch den Zielempfänger vollendet wird. Der genannte Informationsgehalt ist dabei das wichtigste Element. Durch die Ambiguität in der Ausgangssprache ist dieser Informationsgehalt manchmal beeinträchtigt. Die Interpretierbarkeit bestimmter Textstellen leitet den Übersetzer dazu, zu einer bestimmten Interpretation zu neigen. Die Ambiguität der Zieltexte ist ebenso ein Problem, das zu den Eigenschaften der Sprache gehört.

Im Bereich des Rechtsübersetzens ist die vollständige Übereinstimmung zwischen den Begriffen aus der Ausgangssprache mit denen aus der Zielsprache fast unmöglich. Meistens gibt es Bedeutungsnuancen, die bei einer Semanalyse des ausgangssprachlichen sowie des zielsprachlichen Begriffs nicht einheitlich sein können. Ausdrücke wie z.B. *Bundestag*, *Grundgesetz*, *Auswärtiges Amt*, *Amtsgericht*, *Landgericht* können zwar semantisch wiedergegeben werden, weisen aber mit Sicherheit einen bestimmten Informationsverlust auf, wenn die mit البرلمان الاتحادي (Bundestag), القانون الأساسي (Grundgesetz), هيئة الشئون الخارجية (Auswärtiges Amt), المحكمة المحلية (Amtsgericht), محكمة الولاية (Landgericht) übersetzt werden. Um diesen sogenannten Bedeutungsverlust zu vermeiden, kann man diese Begriffe folgendermaßen übersetzen: البرلمان (Bundestag), الدستور (Grundgesetz), وزارة الخارجية (Auswärtiges Amt), المحكمة الابتدائية (Amtsgericht), محكمة الاستئناف (Landgericht).

Der Übersetzer schwankt, unabhängig von dem jeweiligen Zielempfänger, zwischen Annäherung und Verfremdung und muss in seinem Text eine geeignete Strategie wählen. Ein Beispiel dafür bildet das deutsche und das ägyptische bzw. das islamische Familienrecht. Hierbei ist wie gesagt der Zielempfänger sehr wichtig. Beim Übersetzen von standesamtlichen Urkunden ist es wichtig, die Angaben exakt wiederzugeben. Ein Standesbeamter ist darauf angewiesen, z.B. aus einer Eheurkunde, zu erfahren, wer mit wem, wann und wo geheiratet hat, während ein Rechtswissenschaftler dabei die ausführlichen Handlungen, sowie auch Bedingungen derartiger Urkunde verstehen muss. Diese Erscheinungsformen und die Anwendung des Rechts genießen einen hohen Stellenwert. Diese Funktion unterscheidet sich von der eines Soziologen, der die Erscheinungen, die Entwicklung und die Gesetzmäßigkeiten des Zusammenlebens durch die Ehe erforschen will.

Die Übersetzungsstrategie und die Auswahl der Äquivalenz beim Übersetzen solcher genannten Eheurkunde sind variabel. Dies hängt davon ab, welches Ziel die Übersetzung erfüllen muss. Nach der Identifizierung dieses Ziels, kann der Übersetzer seine Entscheidung fällen. In den meisten rechtlichen Fällen sind vollständige Entsprechungen fast unmöglich, da die Rechtsfolgen von einem Rechtssystem zu dem anderen fast immer abweichen. Als Beispiel dafür führt Hass (2011: 19) den Begriff der „juristischen Person“ an. Dabei meinte er zurecht, dass die Rechtsfolgen und die juristischen Personen im deutschen und ägyptischen Zivilgesetz nicht deckungsgleich sind. Als Begründung für seine These nennt er die islamische Stiftung (وقف), die im ägyptischen Zivilgesetz als juristische Person verankert ist, allerdings im deutschen BGB naturgemäß nicht erwähnt wird. Dies bringt oft einen Bedeutungsverlust bzw. einen Bedeutungsgewinn mit sich. Das Problem verschärft sich jedoch, wenn ein Begriff in der Zielsprache gar nicht vorhanden ist. Dabei geht die Übersetzerische Arbeit auf eine höhere Stufe über und es tritt die terminologische Arbeit ein, die sich um eine möglichst inhaltliche bzw. funktionsmäßige Wiedergabe bemüht.



## 4. 2. Ambiguität aufgrund der Fachlichkeit

Wie in jeder Fachdisziplin, variieren die Termini nach dem Fachlichkeitsgrad und sind dem Laien unterschiedlich verständlich. Einige Ausdrücke sind Laien vollständig fremd und bedürfen, zum Verständnis, einer ausführlichen Definition. Manche Fachausdrücke sind, selbst für Fachexperten, unklar. Es kann sein, dass ihm bestimmte juristische Ausdrücke zum ersten Mal begegnen, obwohl diese schon lange gebräuchlich sind.

Zu diesen Begriffen gehört der arabische Ausdruck "كَيْفٌ جنائية" (Straftatzuordnungen bzw. –einstufungen), der meistens nur Fachjuristen verständlich ist. Sogar ein Gremium für die Beförderung von Professoren hielt diesen Ausdruck für einen Sprachfehler, obwohl das ägyptische Kassationsgericht ihn mehrmals gebraucht hat.(vgl. Ahmad Abdulzاهر, online veröffentlichter Artikel<sup>9</sup>).

Die sprachliche Auseinandersetzung mit diesem Ausdruck ergibt, dass diese arabische Form des Nomens كَيْفٌ, der Plural des Wortes كَيْفٌ (dt. Qualität; Art und Weise) ist, analog zu dem Wortpaar auch – سَيْفٌ – سَيْفٌ (Schwert – Schwerter). In der juristischen Sprache ist damit das Wort تَكْيِيفٌ (vgl. ebd.) gemeint. Obwohl die beiden arabischen Wörter von demselben Stamm ك ي ف abgeleitet werden, weisen die beiden Formen einen semantischen Unterschied auf, da das Arabische das Ableitungs- und Wortbildungssystem durch die Einfügung von Infixen kennt. Der Unterschied zwischen den beiden Wörtern im Arabischen liegt bei der Bildung der Verbalsubstantive. Das Wort كَيْفٌ ist ein Verbalsubstantiv des Verbes كَيْفٌ, während das abgeleitete Verbalsubstantiv تَكْيِيفٌ sich von dem Verb كَيْفٌ (in der Mitte verdoppelt) ableiten lässt. Zwischen den beiden Verben, bzw. den beiden Nomina, gibt es eine nicht zu leugnende semantische Differenz. Die Pluralbildung der ersten Ableitung, bzw. des ersten Substantivs كَيْفٌ, erfolgt durch die Änderung des Wortinneren. Es handelt sich hier um einen gebrochenen

---

<sup>9</sup><http://kenanaonline.com/users/law/posts/103393> (Stand: 15.09.2020)



Plural, auf Arabisch جمع تكسير. Die Pluralform lautet dementsprechend كُيُوف. Beim zweiten Substantiv erfolgt eine regelmäßige Pluralbildung durch die Wortendung, bzw. das Suffix ات (āt). Die Pluralbildung von diesem Wort lautet, der Regel entsprechend, تكييفات.

Die Ambiguität liegt hier in der doppelten rechtswissenschaftlichen Verwendung des Wortes كُيُوف. Im engeren Sinne, meint das ägyptische Kassationsgericht in ihren Rechtsprechungen, auf die oben hingewiesen wurde, mit diesem Wort jedoch nicht die *Qualitäten*, sondern die *Einordnungen* bzw. die *Einstufungen* einer Tat. Diese letztgenannte Bedeutung passt eher zu dem arabischen Plural تكييفات. Die beiden Ausdrücke كُيُوف und تكييفات sind, wie ausgeführt, zwar bedeutungsverwandt, die Verwechslung beim Gebrauch des Plurals führt aber zur Mehrdeutigkeit und widerspricht in diesem Zusammenhang der Exaktheit der Rechtssprache.

Die Auseinandersetzung mit der sprachlichen Ambiguität im Allgemeinen und mit der Ambiguität in Rechtstexten im Besonderen führt uns zum Begriff „Kontext“ selbst, da der Kontext vieles umfasst und die sprachlichen Probleme der Ambiguität erörtern bzw. lösen kann. Der Kontext „umfasst die Elemente der Kommunikationssituation“ (Bußmann 1990: 416). Es gelten bei der Behandlung des Kontexts laut Bußmann (ebd.) alle verbalen und non-verbalen Elemente, sowie die Beziehung zwischen der Sprechsituation und dem sozialen Kontext, also die Beziehung zwischen Sprecher und Hörer. Bezogen auf das oben genannte Beispiel ist diese Beziehung etwas verworren, da die Ausgangspunkte der Kommunikationsteilnehmer bei dem Verständnis des Ausdrucks كيوف جنائية unterschiedlich sind. Die eine Partei bemerkt die Unrichtigkeit der sprachlichen Formulierung, während die andere Partei den seltenen Sprachgebrauch geltend macht.

Weitere Ambiguitätsmöglichkeiten lassen sich beim Übersetzen von Fachtexten finden, wenn man ambigen Ausdrücken konfrontiert ist und diese von einem Laien übersetzt werden. Durch die Tatsache, dass der Text natürlich fachsprachliche Ausdrücke beinhaltet, die im allgemeinen Sprachgebrauch anders gedeutet werden, spitzt sich diese Problematik zu. Ein Beispiel für derartige Begriffe sind Ausdrücke wie „Sache“ oder „Gegenstand“, die in der juristischen Fachsprache verschiedene Bedeutungen haben können, insbesondere in Zusammensetzungen wie „Mietsache“ und „Vertragsgegenstand“, wobei die Textsorte eine einzige Wiedergabemöglichkeit gestattet.

### **4.3. Ambiguität aufgrund der Kulturspezifik**

Die Kulturspezifik kann gleichermaßen zum Produzieren eines ambigen Ausdrucks führen, vor allem, wenn es sich um zwei ganz verschiedene Rechtskulturen handelt, wie in diesem Fall, die deutsche Rechtskultur und die ägyptische Rechtskultur im Bereich der Familienrechtsnormen. Als Beispiel dafür könnte der deutsche Ausdruck „Scheidung“ (arab. تفریق) dienen. Während es sich im deutschen Recht um eine gerichtliche Entscheidung handelt, die aufgrund einer Antrags der Ehepartner erlassen wird, ist die angewandte Norm im ägyptischen Familienrecht, das auf dem islamischen Recht basiert, in den meisten Fällen ein Akt des Mannes, der sich von seiner Frau scheidet bzw. sie (wortwörtlich) „verstößt“.

Beim Übersetzen vom Arabischen ins Deutsche ist der Zielempfänger mit zwei deutschen Ausdrücken konfrontiert, dem der Scheidung und dem der Verstoßung. Dies wird dadurch erschwert, dass der arabische Ausdruck طلاق selbst mehrdeutig ist und mit dem Kulturverständnis zusammenhängt. Sogar für den deutschen Zielempfänger, der sich mit der islamischen Kultur befasst, bleibt der Ausdruck طلاق mehrdeutig, weil es innerhalb der islamischen Kultur unterschiedliche Arten von طلاق gibt. Dieser spezifische Zielempfänger würde in Verlegenheit geraten, wenn der Text, mit dem er sich auseinandersetzt, nicht klar aufzeigt, um welche Art von طلاق es sich

handelt. Hier taucht das Problem der Entsprechung bzw. der Äquivalenz auf. Die Lösung für dieses Dilemma könnte sich in dem funktionalen Ansatz finden, der darin besteht, dass der Übersetzer bei dem Vergleich zwischen Rechtsausdrücken aus zwei verschiedenen Rechtskulturen die Funktion des Ausdrucks auswählt und den exakten Informationsgehalt vernachlässigt. Diese anzuwendende Übersetzweise kann manchmal nicht vermieden werden, wenn sich die Kulturspezifität beim Übersetzen manifestiert, und die Rechtskultur über keine vollständigen Entsprechungen für Ausdrücke aus der anderen Rechtskultur verfügt. Demzufolge sollten verschiedene Bezeichnungen, wie طلاق und خلع z.B. durch den deutschen Ausdruck *Scheidung* wiedergegeben werden.

#### **4.4. Ambiguität aufgrund des Bedeutungswandels**

Zu den wichtigen Gründen, die zur Ambiguität führen, gehört, dass in jeder Sprache verankerte Phänomene des Bedeutungswandels. Zu dem, unter anderem, die Bedeutungserweiterung zählt. Dies bedeutet, dass lexikalische Einheiten weitere Bedeutungsbestandteile gewinnen. Die Erscheinung des Bedeutungswandels erfolgt durch bestimmte Gebrauchsbedingungen eines Ausdrucks. Ausdrücke wie z.B. „Gewalt“ können diesen Sachverhalt verdeutlichen. Das Wort hat die ursprüngliche Bedeutung von u.a. „Macht, Befugnis, Herrschaft“ und leitet sich von dem Verb walten, also „gebieten, zu bestimmen haben, das Regiment führen“ ab. (vgl. DUDEN 2006: 688).

Im Gegensatz dazu wird das Wort „Gewalt“ in mehr als 500 Textstellen im „Mannheimer Korpus“ laut Busse (1991: 260) ausschließlich im Sinne von „roher“, häufig sogar „brutaler körperlicher Gewalt“ verwendet.

Ausdrücke wie „staatliche Gewalt“ können verschiedene Bedeutungen haben und hängen von ihrem Gebrauch ab. Im Fall des Übersetzens ins Arabische erscheint es verwirrend den Ausdruck سلطة von dem Ausdruck عنف zu unterscheiden. Der Grund dafür wäre, dass die staatliche Macht auch mit einem bestimmten Zwang verbunden ist. Der Ausdruck ist im Deutschen mehrdeutig und dessen Wiedergabe ins Arabische ist ebenso nicht eindeutig.

Ein solcher Prozess des Bedeutungswandels erklärt sich mit Hinblick auf die juristische Fachsprache, sowie deren Beziehung zu der Gemeinsprache. Aufgrund der Überschneidung zwischen den beiden Sprachebenen (allgemein vs. fachlich) können Mehrdeutigkeiten eines Begriffs entstehen. Während das Wort Gewalt etymologisch vom Verb „walten“ bzw. „verwalten“ abstammt und deswegen der gebräuchlich fachlichen Bedeutung „Macht“ bzw. „Herrschaft“ entspricht, kommt dazu die allgemeinsprachliche Bedeutung von „brutaler körperlicher Gewalt“ hinzu. Dieser Bedeutungszusatz wurde zum weiteren Rechtsausdruck, der mit bestimmten Voraussetzungen als Straftat eingestuft werden kann und zur lexikalischen Ambiguität führt.

#### **4.5. Ambiguität aufgrund der Rechtgebungsquellen**

Wie häufig in Behandlungen über rechtliche Übersetzung erwähnt wird, ist der Übersetzer mit Problemen der Rechtskultur konfrontiert. Ein Rechtsübersetzer vergleicht nicht nur Rechtssysteme, sondern auch zwei Rechtskulturen. Da in den arabischen Ländern meistens der Islam als Hauptquelle der Gesetzgebung gilt, ist der Vergleich mit der westlichen Rechtskultur eine Herausforderung für den Rechtsübersetzer. Der Ausgang der westlichen Gesetzgebung unterliegt im Großen und Ganzen dem säkularistischen Prinzip und dem Bedarf der Gesellschaft für eine bestimmte Regelung. Trotzdem bleibt sie auch in der deutschen Gesellschaft eine verwerfliche Handlung. Deswegen ist z.B. die *Prostitution* eine vom Gesetz geregelte Handlung. Beim Übersetzen des Ausdrucks *Prostitution* bzw. *Prostitutionsgesetz* ins Arabische besteht ebenso das Dilemma, zwischen einer legalen oder einer populären,

bekanntem Entsprechung zu wählen. Dies kann den Übersetzer in Verlegenheit bringen: Er hat die Wahl zwischen den arabischen Ausdrücken *قانون الدعارة / قانون الدعارة* oder *قانون بيع المتعة الجنسية / قانون بيع المتعة الجنسية*. Zwischen den beiden Ausdrucksweisen gibt es natürlich einen Bedeutungsunterschied, aber gleichzeitig eine Bedeutungsähnlichkeit. Die Wahl ist hier zwischen einem in der arabischen Rechtskultur verwerflichen Ausdruck bzw. einer verwerflichen Handlung *دعارة* und einer in der deutschen Rechtskultur gesellschaftlich akzeptierten Handlung *بيع المتعة الجنسية*. Dies ist besonders relevant, wenn der Ausdruck in einem Text in einem deutschen, multikulturellen Zusammenhang übersetzt wird. Die Ambiguität besteht darin, dass der Ausdruck *Prostitution* aufgrund der gesellschaftlichen bzw. gesetzlichen Interpretation in der deutschen Kultur selbst mehrdeutig ist und vom umgangssprachlichen Sprachgebrauch unterschiedlich ist.

#### **4.6. Ambiguität aufgrund der Bedeutungsnuancen bei zusammengesetzten Substantiven**

Ein Rechtsübersetzer sollte in der Regel über Fachwissen verfügen, das ihm dazu verhilft, Begriffe korrekt wiederzugeben und keine wortwörtlichen Varianten auszuwählen. Wenn Mangel an Fachwissen besteht, geht der Übersetzer von Rechtstexten auf die ihm allgemeinbekannte lexikalische Bedeutung über und riskiert, sich zu irren. Der Grund dafür ist die Inkompetenz bei der Differenzierung zwischen allgemeingebräuchlichen Bedeutungen und fachrechtlichen Bedeutungen. Ein Beispiel dafür ist der Begriff *Rechtsmittel*. Die Ambiguität bei solchem Ausdruck entsteht, wenn er beim Übersetzer eine Verwechslung zwischen der allgemeingebräuchlichen und der fachrechtlichen Bedeutung hervorruft. Durch den Gebrauch der allgemeinsprachlichen Bedeutung in einem fachlichen Text erfüllt der Übersetzer die Äquivalenzforderung nicht, da manchmal die scheinbare Einfachheit zu einer falschen Übersetzung führt. Dies ist der Fall, obwohl nicht nur Fachlexika, sondern auch allgemeinsprachliche Lexika fachliche Bedeutungen wiedergeben (vgl. DUDEN 2006: 1366). Wenn

ein inkompetenter Rechtsübersetzer den Ausdruck *Rechtsmittel* ohne die Beachtung des Kontextes, der Fachlichkeitsbezogenheit und der Textgattung übersetzt und seine Übersetzung durch die Auflösung dieses Kompositums, also in *Recht* und *Mittel* produziert, dann erhält man zwar eine richtige Wiedergabe der Bedeutung der einzelnen, aufgelösten Wörter, dennoch resultiert daraus eine gescheiterte Übersetzung. Der Grund dafür ist primär die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks *Rechtsmittel*. Es enthält zwar auch die Bedeutung eines Mittels des Rechts, meint aber damit die Anfechtung bzw. den Einspruch gegen eine gerichtliche oder staatliche Entscheidung, bevor sie rechtskräftig wird (ebd.). Im ersten Fall übersetzt der Übersetzer den Ausdruck wortwörtlich ins Arabische als وسيلة قانونية und im zweiten Fall funktionsmäßig als طعن أو اعتراض. Dadurch werden die Gründe einer gescheiterten Übersetzung des Ausdrucks deutlich: einerseits die Mehrdeutigkeit bzw. die Ambiguität des ausgangssprachlichen Textes und andererseits die Inkompetenz bzw. die Faulheit des Rechtsübersetzers. Das Gleiche gilt für Komposita wie z.B. *Rechtsbehelf* (mit der gleichen Bedeutung von Rechtsmittel) oder *Umsatzsteuer* (gemeint ist der *Steuer* für den *Verkauf*) etc.

#### **4.7. Ambiguität und scheinbare synonyme Bedeutung**

Eine weitere problematische Bedeutungsbeziehung in Bezug auf das Übersetzen von Rechtsausdrücken ist die scheinbare Synonymie von Begriffspaaren, die normalerweise zur Ambiguität führen kann, obwohl jeder Ausdruck Bedeutungsnuancen aufweist. Es handelt sich hier um Ausdrücke wie *Besitz* und *Eigentum* sowie auch *Rechtsfähigkeit* und *Geschäftsfähigkeit*. Solche Ausdrücke stellen eine Herausforderung für den Übersetzer dar. Dies ergibt sich aus der scheinbaren Synonymie, die nicht widerspiegelt, dass die Bedeutungen ganz anders sind.

Im Deutschen geht die Differenzierung der beiden Begriffe „Besitz“ und „Eigentum“ auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zurück. Im § 854, Abs. (1) BGB wird der „Besitz“ folgendermaßen definiert: „Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben“<sup>10</sup>. Dies bedeutet, dass der Besitzer die Sache nicht als Eigentum hat, sondern die tatsächliche Gewalt darüber hat. Das Eigentum ist die Herrschaft über eine Sache, wobei „der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen [kann]“<sup>11</sup>. Meines Erachtens, kann der „Besitz“ demgemäß durch die Anmietung oder die unrechtmäßige Inbesitznahme einer Sache erfolgen, während „Eigentum“ die umfassende Herrschaft über eine Sache ausdrückt. Beim Übersetzen ins Arabische muss der Rechtsübersetzer dafür die treffenden Ausdrücke wählen. Im ägyptischen Recht unterscheidet man, im Vergleich zum Deutschen, zwischen den Ausdrücken *حيازة* und *ملكية*, sodass in der Gerichtsbarkeit zwei verschiedene Gerichtsverfahren dafür stattfinden können. Auch im ägyptischen Zivilgesetz, § 802, gilt der Eigentümer als der Herrschafter über eine Sache, der diese Sache gebraucht, ausnutzt und über sie Rechtshandlungen wie z.B. Verkauf vornimmt. Im § 1398 desselben Gesetzes bedeutet *حيازة* also „Besitz“<sup>12</sup>,

---

<sup>10</sup> BGB, Online-Version: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_854.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_854.html)  
#:~:text=(1)%20Der%20Besitz%20einer%20Sache,Gewalt%20%C3%BCber%20die%20Sache%20auszu%C3%BCben (Stand: 01.07.2020)

<sup>11</sup>[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_903.html#:~:text=%C2%A7%20903%20Befugnisse%20des%20Eigent%C3%BCmers, andere%20von%20jeder%20Einwirkung%20ausschlie%C3%9Fen](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_903.html#:~:text=%C2%A7%20903%20Befugnisse%20des%20Eigent%C3%BCmers, andere%20von%20jeder%20Einwirkung%20ausschlie%C3%9Fen) (Stand: 01.07.2020)

<sup>12</sup> Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass in einem Online-Artikel über den Begriff *حيازة* im ägyptischen Zivilrecht darauf hingewiesen wird, dass die ägyptische Definition sich auf die im § 854 BGB erwähnte Definition des Ausdrucks „Besitz“ richtet. ( شفيق إسماعيل: الموسوعة العربية، الموسوعة القانونية المتخصصة، القانون الخاص )  
*دعوى الحيازة* – <http://arab-ency.com.sy/law/detail/163661#> (Stand 15.10.2020)



die Inbesitznahme einer Sache oder der Besitz eines Rechts über diese Sache zwecks des Gebrauchs oder des zukünftigen Eigentums<sup>13</sup>.

Ein weiteres Begriffspaar (Geschäftsfähigkeit – Rechtsfähigkeit) könnte ebenfalls ein Problem beim Übersetzen verursachen. Im § 1 des deutschen BGBs steht: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“ Dies entspricht im ägyptischen Zivilgesetz dem Begriff أهلية الوجوب. Sie beginnt mit der Geburt und ist mit dem Leben einer Person verbunden. Im Vergleich damit hat die *Geschäftsfähigkeit* eine andere Bedeutung. Sowohl im deutschen BGB, § 104 als auch im ägyptischen Zivilgesetz, § 44 bezeichnet die *Geschäftsfähigkeit* die selbständige und wirksame Vornahme von Geschäften bzw. von Rechtshandlungen<sup>14</sup>. Der deutsche Ausdruck Geschäftsfähigkeit entspricht dem arabischen Ausdruck أهلية الأداء. Die Beziehung zwischen der Synonymie und der Ambiguität bei der Übersetzung solcher Ausdrücke erklärt sich meistens durch den Mangel an Fachwissen. Die Neigung einiger Übersetzer zum Gebrauch von allgemeinsprachlichen Entsprechungen, denen es an Exaktheit mangelt, ist ebenso ein Grund.

## Schlusswort und Ergebnisse

Laut der vorliegenden Studie ist eine allgemeine endgültige Interpretation eines Ausdrucks nicht möglich. Aus diesem Grunde begegnen dem Rechtsübersetzer bei der Auswahl von Lexemen erhebliche Probleme. Die Auseinandersetzung mit der Fachsprache des Rechts und mit dem Rechtsübersetzen zeigt Folgendes:

- Die Ambiguität ist eine sprachliche Erscheinung, die unvermeidbar ist.

---

<sup>13</sup> نظرية الحق، طارق عبده عفيفي، Seite 29.

<sup>14</sup> موسوعة الفقه والقضاء والتشريع في القانون المدني الجديد - المجلد الأول، Seite 612.



- Obwohl die Exaktheit eine Eigenschaft der Rechtstexte darstellt, können auch diese Texte, in denen die Exaktheit ein grundlegendes Gebot ist, ambige Ausdrücke beinhalten.

- Beim Rechtsübersetzen kann die Mehrdeutigkeit zur Ratlosigkeit des Ausgangstext- sowie des Zieltextrezipienten führen.

- Die Ambiguität kann jedoch durch kontextuelle Hinweise aufgelöst werden, die im Kontext des Textes zu erkennen sind.

- Der Rechtsübersetzer kann demgemäß die ambigen Teststellen bzw. Fachterme disambiguieren und durch die genaue Beachtung des Kontextes mit einer ausgeprägten fachlichen Wahrnehmungskompetenz die beabsichtigte Bedeutung treffen.

- Auch die Erkennung des kulturspezifischen Charakters des Textes, sowie die Bestimmung der wandelnden Bedeutungen eines Ausdrucks helfen bei der Übersetzung von einzelnen Ausdrücken, denn der Rechtsübersetzer als ein Vermittler zwischen zwei Rechts- bzw. Sprachkulturen gilt.

- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Sprachfertigkeit allein kein Zeichen dafür ist, dass eine Gesellschaft in der Lage ist, sich mit ambigen Rechtstexten verschiedener Arten auseinanderzusetzen. Tiefgreifendes Fach- und Kulturwissen sind, neben dem Bildungsniveau, wichtig, um Ambiguitätsnuancen zu erkennen.

## Literaturquellen:

### Arabischsprachige Quellen

- موسوعة الفقه والقضاء والتشريع في القانون المدني الجديد، محمد عزمي البكري، المجلد الأول، القاهرة، دار محمود للنشر والتوزيع 2018.
- نظرية الحق، طارق عفيفي صادق أحمد، الطبعة الأولى، القاهرة، المركز القومي للإصدارات القانونية 2016.

### Deutschsprachige Quellen

- **Ali**, Alaa Abdelaziz: Ambiguität im Deutschen und Arabischen: Eine analytische Studie. Hamburg, disserta Verlag, 2014.
- **Bauer**, Thomas: Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams. Berlin: Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag 2011.
- **Busse**, Dietrich 1991: Der Bedeutungswandel des Begriffs "Gewalt" im Strafrecht Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels. In: Dietrich Busse (Hrsg.): Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. (= Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 113) Tübingen, Niemeyer, 1991, S. 259 – 275.
- **Bußmann**, Hadumod: Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart, Kröner 1990.
- **DUDEN**: Deutsches Universal Wörterbuch. 06. Überarbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich, Dudenverlag 2006.
- **DUDEN**: Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015.
- **Erichsen**, Hans-Uwe u.a. (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht. Berlin und New York, De Gruyter Verlag 1975.

- **Ernst, Martin:** Syntaktische Ambiguität. Eine sprachübergreifende Typisierung auf der Basis des Französischen und Spanischen. Frankfurt am Main, Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaft 2003.
- **Haas, Christian** Rechtsarabisch: Terminologie des Schuldrechts Einführung und Terminologieglossar für Übersetzer von Rechtstexten. BDÜ-Fachverlag 2011.
- **Koller, Werner:** Einführung in die Übersetzungswissenschaft, UTB für Wissenschaft. Uni-Taschenbücher. 7. Auflage, Wiebelsheim, Quelle & Meyer 2004.
- **Meibauer, Jörg u.a.:** Einführung in die germanistische Linguistik. 2. Auflage, Stuttgart, Verlag J. B. Metzler 2007.

### Quellen aus dem Internet:

- شفيق إسماعيل: الموسوعة العربية، الموسوعة القانونية المتخصصة، القانون الخاص – دعاوى الحيازة:

<http://arab-ency.com.sy/law/detail/163661#>(Stand 15.10.2020)

- **Bürgerliches Gesetzbuch:** <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Stand: 01.07.2020)

- **Oline-Gabler Wirtschaftslexikon:** [wirtschaftslexikon.gabler.de](http://wirtschaftslexikon.gabler.de)

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/ambiguitaet-53900>.(Stand 01. März 2020)

<https://thormann-forensische-linguistik.de/forensische-linguistik/verstaendlichkeitsforschung>.(Stand: 02.07.2020)

- **Ahmad Abdulzاهر**, online veröffentlichter Artikel:  
<http://kenanaonline.com/users/law/posts/103393>. (Stand:  
15.09.2020)

<http://www.rechtslexikon.net/d/grunds%C3%A4tzlich/grunds%C3%A4tzlich.htm#:~:text=hat%20in%20der%20Rechtssprache%20eine,%3A%20%22in%20der%20Regel%22>.Stand 01.10.2020

<https://de.wikipedia.org/wiki/Witz> (Stand: 02.06.2020)